

Antrag der Redaktionskommission* vom 29. Januar 2020

5507 b

Volksschulgesetz (VSG) und Lehrpersonalgesetz (LPG)

(Änderung vom; Organisationsautonomie der Gemeinden)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. September 2019,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

| § 41 a. ¹ Die Schulpflege legt die Angebote und die Organisation | Angebote und
| der Schulen fest. | Organisations-

| ² Sie erlässt ein Organisationsstatut. Dieses regelt im Rahmen der |
| Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Zuständigkeiten und
| Entscheidbefugnisse innerhalb der Gemeinde.

| ³ Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts
| selbst.

§ 41 b. ¹ Jede Schule erstellt ein Schulprogramm. Dieses legt die | Schulprogramm
| Ziele der Schule für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung der
| Ziele vorgesehenen Massnahmen fest.

² Die Schule sorgt für die Veröffentlichung ihres Schulprogramms
und legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab.

§ 42. ¹ Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie | Schulpflege
| vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der
| Gesetzgebung oder des Organisationsstatuts nicht ein anderes Organ
| dafür zuständig ist.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ziff. 1 und 2 werden aufgehoben.

Ziff. 3 und 4 werden zu lit. a und b.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

- c. Aufsicht über die Schulleitung, die Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden,
- d. Beurteilung der Schulleitung,
Ziff. 5 wird aufgehoben.
Ziff. 6 und 7 werden zu lit. e und f.
- g. Vertretung der Schulen nach aussen und Information der Öffentlichkeit.
Ziff. 8 wird aufgehoben.

⁴ Die Schulpflege kann Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen an:

- a. unterstellte Kommissionen unter Vorbehalt oder in sinngemässer Anwendung von § 50 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015,
 - b. Gemeindeangestellte, sofern eine Grundlage in der Gemeindeordnung besteht und die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Organisationsstatut festgelegt werden.
- ⁵ Folgende Aufgaben sind nicht übertragbar:
- a. Aufgaben gemäss §§ 41 Abs. 2, 41a Abs. 1 und 2 sowie 42 Abs. 2 und 3 | lit. a, d und f,
 - b. Anstellung und Entlassung der Schulleitungen,
 - c. Entlassung der Lehrpersonen.

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

Leitung Bildung § 43. ¹ Die Gemeindeordnung kann für Gemeinden mit mindestens drei Schulen eine Leitung Bildung vorsehen. Diese ist nach kommunalem Recht angestellt. Sie steht den Schulleitungen und der Schulverwaltung oder nur den Schulleitungen vor.

² Der Leitung Bildung können Aufgaben der Schulpflege oder der Schulverwaltung übertragen werden. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt.

Abs. 3–5 werden aufgehoben.

Schulleitung § 44. Abs. 1 unverändert.

² Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. in eigener Kompetenz:
 1. administrative Führung der Schule,
 2. personelle Führung sowie Beurteilung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden,
- Ziff. 3 wird aufgehoben.
Ziff. 4 wird zu Ziff. 3.

4. Festlegen der Stundenpläne,
Ziff. 5 wird aufgehoben.
Ziff. 6 und 7 werden zu Ziff. 5 und 6.
- b. unter Mitwirkung der Schulkonferenz:
Ziff. 1 und 2 unverändert.
Ziff. 3 wird aufgehoben.
Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 46. ¹ Die Gemeinden können organisatorische und administrative Aufgaben der Schulverwaltung übertragen. Schulverwaltung

² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten im Organisationsstatut.

§ 61. Abs. 1 unverändert.

Kostenanteil
des Kantons

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 74. ¹ Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung, von unterstellten Kommissionen oder Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird. Begründung und Neubeurteilung von Anordnungen

Abs. 2 unverändert.

§ 75. ¹ Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbstständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen ebenfalls mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 des Lehrpersonalgesetzes. Rekursinstanzen

Abs. 2 unverändert.

II. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In §§ 3 Abs. 1–4, 7 Abs. 1 und 4, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2, 11 a Abs. 1 und 2 sowie in § 22 werden die Begriffe «Schulpflege» bzw. «Schulpflegen» und «Schulgemeinde» durch die Begriffe «Gemeinde» bzw. «Gemeinden» ersetzt.

| § 21. ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus. Aufsicht durch die Gemeinde

| ² Sie kann die Teilnahme an Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären. a. Allgemeines

Abs. 3 unverändert.

c. Einhaltung
des Stunden-
plans

§ 23. ¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen.

² Die Einstellung des Unterrichts und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtseinstellungen.

³ Ausgefallene Lektionen werden nicht nachgeholt.

⁴ Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte werden frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderungen der Unterrichtszeiten informiert.

Fachaufsicht
und Freistellung

§ 24. ¹ Die Gemeinden melden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion schwerwiegende Mängel in der Erfüllung der Berufspflicht. Diese veranlasst die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht.

Abs. 2–4 unverändert.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zürich, 29. Januar 2020

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer